Zahl: 2129-0/2020

N i e d e r s c h r i f t

aufgenommen am Dienstag, dem 29. Dezember 2020 anlässlich der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach, im Veranstaltungsaal der „alten Volksschule“.

Anwesend:

Bürgermeister: Franz Josef **Smrtnik**, 9135 Trögern 8

Anwesende:
Mag. Dr. Andreas **Jerlich MSc.**, 9135 Bad Eisenkappel 59
Manuela **Lobnik**, 9135 Evbriach 139 (E)
Christian **Morosz**; 9135 Vellach 128/1
Evelin **Pircer**, 9135 Vellach 64
Andreas **Ojster**; 9135 Ebriach 176
Harald **Persche**; 9135 Bad Eisenkappel 127/1
Nicole **Lamprecht**, 9135 Bad Eisenkappel 239 (E)
Raimund **Sadovnik**, 9135 Koprein Sonnseite 17 (E)
Gabriel **Hribar**, 9135 Trögern 5
Josef **Orasche**, 9135 Leppen/Lepena 34
Majda **Furjan-Kutschnig**; 9135 Ebriach 125
Gertraud **Urschitz**; 9135 Bad Eisenkappel 74/3
Herbert **Kogoj**, 9135 Lobnig 20
Wilhelm **Ošina**, 9135 Leppen 57
Daniel **Pasterk**; 9135 Vellach 43 (E zu TO 4)
Bernard **Smrtnik**; 9135 Vellach 158/1/5
Willibald **Wurm**; 9135 Bad Eisenkappel 29 (E zu TO4)
Maria **Podgorschek**; 9135 Bad Eisenkappel 186/10 (E zu TO 4)
Markus **Korotaj**; 9135 Bad Eisenkappel 294
Richard **Županc**, 9135 Vellach 45
Wolfgang **Kristan**; 9135 Vellach 80/1

Entschuldigt abwesend:
Elisabeth **Lobnik, Bakk.**, 9135 Bad Eisenkappel 157
Jürgen **Lamprecht**, 9135 Bad Eisenkappel 150
Michael **Arbeitstein**, 9135 Rechberg 42
Mag.[a] Jana **Kacianka**; 9135 Bad Eisenkappel 6/1

Ersätze:
Manuela **Lobnik**, 9135 Ebriach 139
Nicole **Lamprecht**, 9135 Bad Eisenkappel 239
Raimund **Sadovnik**, 9135 Koprein Sonnseite 17
Herbert **Kogoj**, 9135 Lobnig 20
Willibald **Wurm**; 9135 Bad Eisenkappel 29 (E zu TO 4 w. Befangenheit)
Maria **Podgorschek**; 9135 Bad Eisenkappel 186/10
(E zu TO 4 w. Befangenheit)
Daniel **Pasterk**; 9135 Vellach 43 (E zu TO 4 w. Befangenheit)

Weiters anwesend:
AL.[in] Mag. (FH) Marina Kuchar
Eva Kuchar

Sitzungsbeginn**:** 18.00 Uhr

Tagesordnung/dnevni red:

1. Bestellung des/r Protokollprüfer(s)in
   Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik
2. Kassaprüfung
   Berichterstatter: GR Richard Županc
3. Pachtzins für die Gemeindejagd und Sondergemeindejagdgebiete
   Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik
4. Verpachtung der Gemeindejagd und Sondergemeindejagdgebiete
   Berichterstatter: GV Markus Korotaj
5. 1. Nachtragsvoranschlag
   Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik
6. Voranschlag 2021
   Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik
7. Stellenplan 2021
   Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik
8. Kundmachung Gebühren lt. Indexanpassung
   Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik
9. Verwendung Bedarfszuweisungsmittel-Restbetrag 2020
   Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik
10. Umwidmungen
    Berichterstatter: Vizebgm. Gabriel Hribar
11. Personalangelegenheiten
    Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik

Vor Eingang in die Tagesordnung werden zwei Mitglieder angelobt.

Der Bürgermeister verliest die Gelöbnisformel und gelobt Herrn Willibald Wurm sowie Frau Maria Podgorsek als Gemeinderatsmitglieder an.

---

1. Bestellung der Protokollprüfer

Berichterstatter: Bürgermeister Franz Josef Smrtnik

Als Protokollprüfer für die heutige Sitzung werden Herr Andreas Ojster sowie Herr Josef Orasche bestellt.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

---

2. Kassenprüfung

Berichterstatter: GR Richard Županc

Der Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung hat in der Sitzung am 17.12.2020 die Gemeindekasse stichprobenartig überprüft, Einsicht in Belege genommen und für in Ordnung befunden. Der Prüfungszeitraum erstreckte sich vom 15.09. bis 17.12.2020.

Antrag:

Der Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge die Kassenprüfung zur Kenntnis nehmen.

Einstimmig wird dieser Antrag zur Kenntnis genommen.

---

3. Pachtzins der Gemeindejagd und Sondergemeindejagdgebiete

Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik

Hinsichtlich der Festlegung des Jagdpachtzinses der einzelnen Gemeindejagden für die Jagdpachtperiode vom 1.1.2021 bis 31.12.2030 wurden die Mitglieder des jeweiligen Jagdverwaltungsbeirates eingeladen. Gegenstand der Verhandlungen bildeten die Verpachtung der Gemeindejagden und die Festlegung des Jagdpachtzinses.

Bei allen Besprechungen waren die Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates in beschlussfähiger Anzahl anwesend.

Bei den Sitzungen der Jagdverwaltungsbeiräte aller Gemeindejagden wurde einstimmig ein Jagdpachtzins in Höhe von € 3,00/ha ohne Indexsicherung beschlossen.

a) **Gemeindejagdgebiet Vellach II**
b) **Gemeindejagdgebiet Trögern VIII**
c) **Gemeindejagdgebiet Koprein – Sonnseite IX**
d) **Gemeindejagdgebiet Oberebriach II**
e) **Gemeindejagdgebiet Unterebriach III**
f) **Gemeindejagdgebiet Leppen IV - Remschenig**
g) **Gemeindejagdgebiet Unterlobnig V**
h) **Gemeindejagdgebiet Oberlobnig VI**
i) **Gemeindejagdgebiet Rechberg VII**

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge den Pachtzins für die Gemeindejagdgebiete und Sondergemeindejagdgebiete in der Höhe von 3,00€/ha ohne Indexsicherung für die Jagdpachtperiode 2021 bis 2030, beschließen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

---

4. Verpachtung der Gemeindejagd und Sondergemeindejagdgebiete

Berichterstatter: GV Markus Korotaj

Vizebgm. Gabriel Hribar übernimmt den Vorsitz und verließt den Tagesordnungspunkt 4. Bürgermeister Franz Josef Smrtnik verlässt für die Punkte a.) und b.) wegen Befangenheit den Sitzungsaal. Die Vertretung für BGM Franz Josef Smrtnik übernimmt GR Pasterk Daniel.

Grundlage für die Verwertung der Gemeindejagden bildet der 4. Abschnitt des Kärntner Jagdgesetztes 2000 -K-JG. Gemäß § 24 K-JG hat die Gemeinde das Jagdausübungsrecht in Gemeindejagdgebieten zu verpachten. Dies kann im Wege der Verpachtung aus freier Hand (§33) oder – wenn auf diesem Weg eine Verpachtung nicht zustande kommt, unzulässig ist oder nicht genehmigt wird – im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbieter erfolgen.

Die Verpachtung aus freier Hand gemäß §33 K-JG 2000 erfolgt nach §33 Abs. 1 lit. a, b oder c wie folgt:

- § 33 Abs. 1 lit a: an den bisherigen Pächter (hierbei ist ein GR-Beschluss sowie die Zustimmung des Jagdverwaltungsbeirates erforderlich), oder
- § 33 Abs. 1 lit b: an einen neuen Pächter, der die Voraussetzung des §18 Abs. 1a erfüllt (hierbei ist ein GR-Beschluss sowie die Zustimmung des Jagdverwaltungsbeirates erforderlich), oder
- § 33 Abs. 1 lit. c: mindestens 2/3 der Eigentümer der die GJ bildenden Grundstücke, mit 2/3 der Fläche, müssen für eine freihändige Vergabe an einen bestimmten Bewerber zustimmen. Hierbei ist ein Beschluss des Gemeinderates, jedoch keine Zustimmung des Jagdverwaltungsbeirats erforderlich.

Der GR hat am 24.09.2020 für die Gemeindejagdgebiete und Sondergemeindejagdgebiete max. 3 Mitglieder und 3 Ersatzmitglieder für den Jagdverwaltungsbeirat (JVB) beschlossen.

Die Verpachtung der einzelnen nachstehend angeführten vom Amt der Kärntner Landesregierung bzw. der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt festgestellten Gemeindejagdgebiete wird wie folgt entschieden:

a) Gemeindejagdgebiet Vellach II

Das Gemeindejagdgebiet wurde mit einem Gesamtausmaß von 167,4659 ha festgestellt.
Für die Verpachtung wurden zwei Anträge eingebracht.

Antragsteller: Pächter Vellach II
Mag. Vladimir Smrtnik, 9150 Bleiburg/ Pliberk

Pächtergemeinschaft Vellach II
Dr. Stefan Jelen, 9135 Bad Eisenkappel 6
Ida Auprich, 9135 Vellach 116
Mag. Vladimir Smrtnik, 9150 Bleiburg
(Antrag wurde nicht unterschrieben)

Der Antragsteller Herr Mag. Vladimir Smrtnik hat auch eine Liste mit Unterstützungserklärungen abgegeben, diese ergibt die 2/3 Mehrheit welche benötigt wird um die Jagd, Verpachtung aus freier Hand - § 33 Abs. 1 lit. c, durchzuführen (siehe Skriptum Jagdgebietsfeststellung S.28).

Antrag:
Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge die Verpachtung der Gemeindejagd Vellach II gemäß § 33 Abs. 1 lit. c Kärntner Jagdgesetz 2000 i.d.g.F. an den Pächter Mag. Vladimir Smrtnik, 9150 Bleiburg, zum Pachtzins von € 3,00/ha ohne Indexierung, beschließen.

Nachfolgende Stellungnahme wird ebenso von Vizebgm. Gabriel Hribar verlesen und zu Protokoll gegeben.

Sehr geehrte Kollegen!

Bevor wir über die Verpachtung der Gemeindejagden entscheiden, müssen wir uns des Handlungsspielraums des Gemeinderates bei den Jagdvergaben klar bewusst sein.

Wenn sich der Gemeinderat bei der Vergabe der Gemeindejagden **immer** an die Empfehlungen des Jagdverwaltungsrates hält, hat das auch die positive Wirkung, dass der Pachtzins für die **ortsansässigen Jäger** zu einem vernünftigen und erschwinglichen Betrag von 3 EURO je Hektar möglich wird.

Wenn wir uns bei der Vergabe der Gemeindejagd **nicht** an die Empfehlungen der Jagdverwaltungsräte und damit der Grundeigentümer, **kommt es zwangsweise zur öffentlichen Versteigerung.**

Es ist nicht auszuschließen, dass finanzkräftige und nicht in der Gemeinde wohnhafte Personen, eine Gemeindejagd im Wege einer öffentlichen Versteigerung um das zehnfache und mehr ersteigern. 5.000 Euro und mehr sind für betuchte Jäger eine leistbare Angelegenheit.

Wenn dieser Fall eintritt, wäre die **Glaubwürdigkeit des Gemeinderates** hinsichtlich der Gleichbehandlung aller Gemeindejagden, in Frage gestellt.

Die Grundeigentümer aller anderen Gemeindejagdgebiete könnten zurecht darauf hinweisen, dass der Gemeinderat ihre Grundflächen weit unter einem möglichen Pachtzins „verschleudert" hat.

Aus demokratiepolitischen Überlegungen soll sich der Gemeinderat in allen Fällen gleich verhalten und den Empfehlungen der Jagdverwaltungsräte Folge leisten.

Von der Amtsleiterin wird der Antrag der Pächtergemeinschaft Auprich/Dr. Jelen/Mag. Vladimir Smrtnik verlesen. Dieser Antrag wurde allerdings von den Antragsstellern nicht unterschrieben eingebracht.

Pächtergemeinschaft
Dr. Stefan Jelen
Ida Auprich

An das
Marktgemeindeamt
Eisenkappel - Vellach

9135 Bad Eisenkappel

Vellach 18:9:2020

A n s u c h e n um Jagdpachtung der Gemeindejagd Vellach II

Die Pächtergemeinschaft
Dr. Stefan Jelen - Ida Auprich – Mag. Vladimir Smrtnik
stellt an das Marktgemeindeamt Eisenkappel-Vellach höflich das Ansuchen ihr das Gemeindejagdgebiet Vellach II, für die Jagdpachtperiode 2021 - 2030 nach § 33-b, c, des KJ-Gesetzes wieder zu verpachten.
Wir haben in der letzten Pachtperiode, das Jagdgebiet Vellach II waidgerecht bewirtschaftet. Der Jagdverwaltungsbeirat und die Grundbesitzer sind mit einer Pachtung durch unsere Pächtergemeinschaft einverstanden.

Wir verpflichten uns die Jagd nach besten Wissen, auf den Grundlagen des Kärntner Jagdgesetzes, auszuüben.

Mit der Bitte unser Ansuchen wohlwollend zu behandeln

zeichnen wir hochachtungsvoll
mit Waidmannsheil

Dr. Stefan Jelen Mag. Vladimir Smrtnik Ida Auprich

Mit fünf Gegenstimmen wird dieser Antrag beschlossen.
Gegenstimmen: GR Nicole Lamprecht; GV Mag. Dr. Andreas Jerlich MSc.; GR Evelin Pircer, GR Manuela Lobnik, GR Andreas Ojster.

b) Gemeindejagdgebiet Trögern VIII

Die Sitzungsführung wir an GR Urschitz übergeben. Vizebgm. Hribar verlässt für diesen Punkt wegen Befangenheit den Sitzungsaal.

Das Sondergemeindejagtgebiet wurde mit einem Gesamtausmaß von 133,8575 ha festgestellt. Für die Verpachtung wurden bis zum 19.11.2020 zwei Anträge eingebracht.

Antragsteller: Pächter Trögern VIII
Lesiak Erich, 9133 Sittersdorf

Pächtergemeinschaft Trögern VIII
Martina Hiessberger, 9135 Vellach 59
Franz Josef Smrtnik, 9135 Trögern 8

Der Jagdverwaltungsbeirat hat bei der Sitzung am 19.11.2020, der Verpachtung an die Pächtergemeinschaft Trögern VIII per 01.01.2021 einstimmig und unwiderruflich zugestimmt.

Am 23.12.2020 hat die Frau Martina Hiessberger den Antrag per Mail zurückgezogen.

Am 25.12.2020 stellte Herr Franz-Josef Smrtnik den Antrag zur Pachtung des Sondergemeindejagtgebietes Trögern VIII aus freier Hand, für die Dauer der Jadgpachtperiode 2021 bis 2030, entsprechend den Bestimmungen des §33 Abs.1 lit. b. K-JG 2000.

Aufgrund der neuen Situation wurde der Jagdverwaltungsbeirat erneut am 28.12.2020 einberufen.

Der Jagdverwaltungsbeirat hat bei der Sitzung am 28.12.2020, der Verpachtung an Herrn Franz- Josef Smrtnik per 01.01.2021 einstimmig und unwiderruflich zugestimmt.

Antrag:
Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge die Verpachtung der Gemeindejagd Trögern VIII gemäß § 33 Abs. 1 lit. b Kärntner Jagdgesetz 2000 i.d.g.F. an den Einzelpächter Franz Josef Smrtnik, 9135 Trögern 8, beschließen.

Von GV Mag. Dr. Andreas Jerlich BSc. wird ein Abänderungsantrag eingebracht:

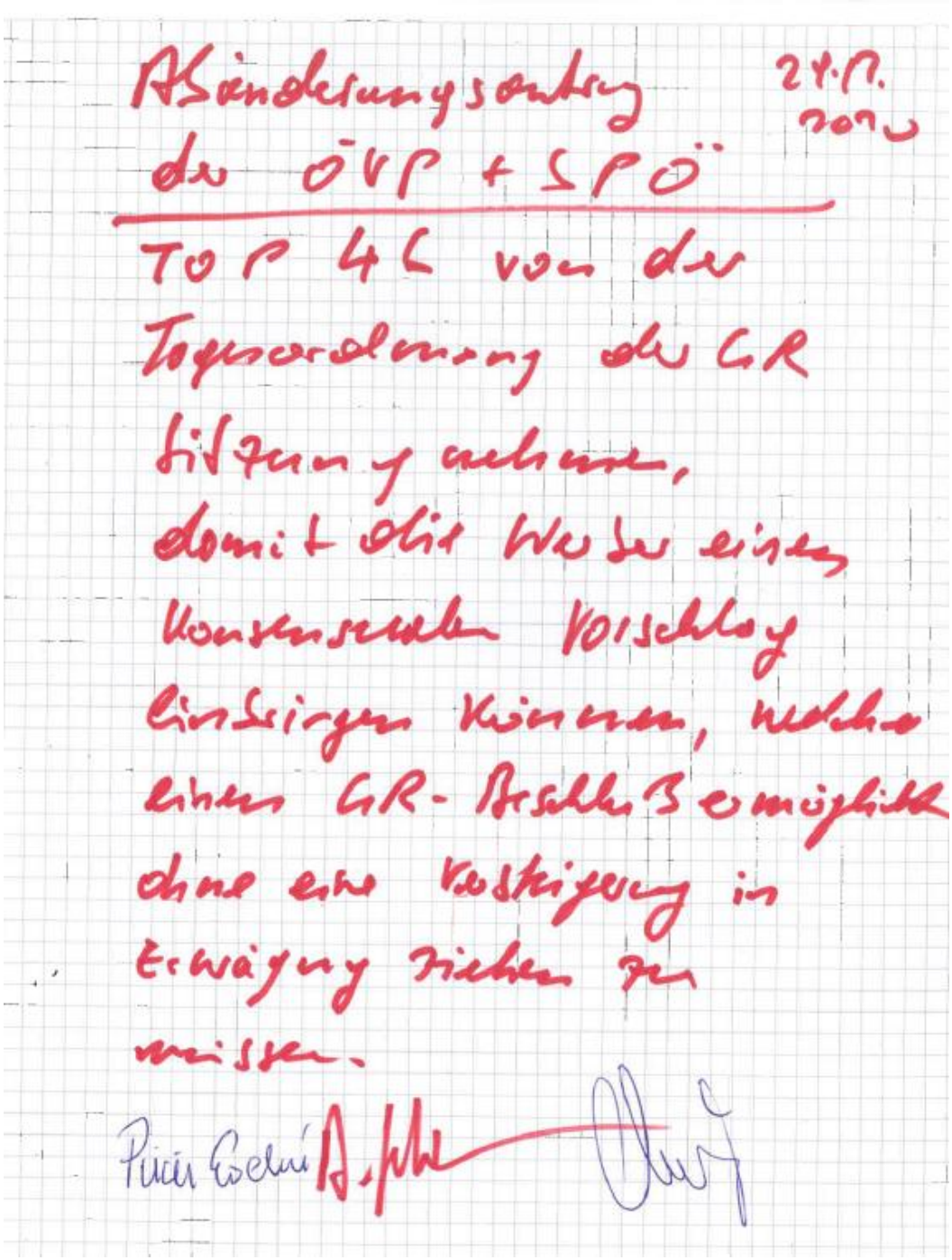
Abänderungsantrag 24.12.2020
der ÖVP + SPÖ
TOP 4c von der Tagesordnung der GR Sitzung nehmen, damit die Wege einen konsensualen Vorschlag einbringen können, welcher einen GR-Beschluss ermöglicht ohne eine Verletzung in Erwägung ziehen zu müssen.

Es wird nun über den Abänderungsantrag abgestimmt:

Mit 9 Gegenstimmen wird der Abänderungsantrag beschlossen.
Gegenstimmen: Mitglieder der EL Fraktion sowie GR Kristan Wolfgang.

Bemerkung von AL Mag. Kuchar: eine einfache Mehrheit ist hier ausreichend.
Somit wird To 4/Punkt b von der TO genommen.

c) Gemeindejagdgebiet Koprein – Sonnseite IX

Gemeinderat Christian Morosz verlässt für diesen Punkt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

Das Gemeindejagdgebiet wurde mit einem Gesamtausmaß von 220,9324 ha festgestellt.
Für die Verpachtung wurden zwei Anträge eingebracht.

Antragsteller: Michael Male, Kirschentheuer 15, 9162 Strau

Gottfried Jenschatz, 9135 Ebriach 91

Der Antragsteller Herr Gottfried Jenschatz hat auch eine Liste mit Unterstützungserklärungen abgegeben, diese ergibt die 2/3 Mehrheit welche benötigt wird um die Jagd, Verpachtung aus freier Hand - § 33 Abs. 1 lit. c durchzuführen (siehe Skriptum Jagdgebietsfeststellung S.28).

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge die Verpachtung der Gemeindejagd Koprein Sonnseite IX gemäß § 33 Abs. 1 lit. c Kärntner Jagdgesetz 2000 i.d.g.F. an Herrn Gottfried Jenschatz, 9135 Ebriach 91, zum Pachtzins von € 3,00/ha ohne Indexierung, beschließen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

---

e) Gemeindejagdgebiet Oberebriach II

Das Gemeindejagdgebiet wurde mit einem Gesamtausmaß von ca. 925,9211 ha festgestellt.
Für die Verpachtung wurde ein Antrag eingebracht.

Antragsteller: Jagdgesellschaft Oberebriach II
Obmann Daniel Brumnik, 9135 Ebriach 32

Der Jagdverwaltungsbeirat stimmt der Verpachtung an die Jagdgesellschaft Oberebriach II per 1.1.2021 einstimmig und unwiderruflich zu.

Antrag:
Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge die Verpachtung der Gemeindejagd Oberebriach II gemäß § 33 Abs. 1 lit. a Kärntner Jagdgesetz 2000 i.d.g.F. an die Jagdgesellschaft Oberebriach II, vertreten durch den Obmann Daniel Brumnik, 9135 Ebriach 32, beschließen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

---

f) Gemeindejagdgebiet Unterebriach III

GV Markus Korotaj verlässt für diesen Punkt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

Das Gemeindejagdgebiet wurde mit einem Gesamtausmaß von ca. 660,1249 ha festgestellt. Für die Verpachtung wurde ein Antrag eingebracht.

Antragsteller: Jagdgesellschaft Vellach – Unterebriach III
Obmann Josef Terplak, 9135 Bad Eisenkappel 308

Antrag:
Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge die Verpachtung der Gemeindejagd Unterebriach III gemäß § 33 Abs. 1 lit. a Kärntner Jagdgesetz 2000 i.d.g.F. an die Jagdgesellschaft Eisenkappel - Vellach – Unterebriach III, vertreten durch den Obmann Josef Terplak, 9135 Bad Eisenkappel 308, beschließen.

Der Jagdverwaltungsbeirat stimmt der Verpachtung an die Jagdgesellschaft Vellach - Unterebriach III per 1.1.2021 einstimmig und unwiderruflich zu.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

---

g) Gemeindejagdgebiet Leppen IV - Remschenig

GR Josef Orasche verlässt für diesen Punkt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

Das Gemeindejagdgebiet wurde mit einem Gesamtausmaß von ca. 895,9292 ha festgestellt. Für die Verpachtung wurde ein Antrag eingebracht.

Antragsteller: Jagdgesellschaft Leppen IV
Obmann Franz Luschnig, 9135 Leppen 30

Der Jagdverwaltungsbeirat stimmt der Verpachtung an die Jagdgesellschaft Leppen IV per 1.1.2021 einstimmig und unwiderruflich zu.

Antrag:
Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge die Verpachtung der Gemeindejagd Leppen IV - Remschenig gemäß § 33 Abs. 1 lit. a Kärntner Jagdgesetz 2000 i.d.g.F. an die Jagdgesellschaft Leppen IV, vertreten durch den Obmann Franz Luschnig, 9135 Leppen 30, beschließen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

---

h) Gemeindejagdgebiet Unterlobnig V

GR Daniel Pasterk verlässt für diesen Punkt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

Das Gemeindejagdgebiet wurde mit einem Gesamtausmaß von ca. 739,8836 ha festgestellt. Für die Verpachtung wurde ein Antrag eingebracht.

Antragsteller: Jagdgesellschaft Unterlobnig V
Obmann Mag. Miroslav Pasterk, 9135 Lobnig 5

Der Jagdverwaltungsbeirat stimmt der Verpachtung an die Jagdgesellschaft Unterlobnig V per 1.1.2021 einstimmig und unwiderruflich zu.

Antrag:
Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge die Verpachtung der Gemeindejagd Unterlobnig V gemäß § 33 Abs. 1 lit. a Kärntner Jagdgesetz 2000 i.d.g.F. an die Jagdgesellschaft Unterlobnig V, vertreten durch den Obmann Mag. Miroslav Pasterk, 9135 Lobnig 5, beschließen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

---

i) Gemeindejagdgebiet Oberlobnig VI

GR Herbert Kogoj verlässt für diesen Punkt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

Das Gemeindejagdgebiet wurde mit einem Gesamtausmaß von ca. 568,6828 ha festgestellt. Für die Verpachtung wurde ein Antrag eingebracht.

Antragsteller: Jagdgesellschaft Oberlobnig VI
Obmann Marjan Lipuš, 9135 Lobnig 26

Der Jagdverwaltungsbeirat stimmt der Verpachtung an die Jagdgesellschaft Oberlobnig VI per 1.1.2021 einstimmig und unwiderruflich zu.

Antrag:
Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge die Verpachtung der Gemeindejagd Oberlobnig VI gemäß § 33 Abs. 1 lit. a Kärntner Jagdgesetz 2000 i.d.g.F. an die Jagdgesellschaft Oberlobnig VI, vertreten durch den Obmann Marjan Lipuš, 9135 Lobnig 26, beschließen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

---

j) Gemeindejagdgebiet Rechberg VII

Das Gemeindejagdgebiet wurde mit einem Gesamtausmaß von ca. 535,6193 ha festgestellt. Für die Verpachtung wurde ein Antrag eingebracht.

Antragsteller: Jagdgesellschaft Rechberg VII
Obmann Daniel Pasterk, 9135 Zauchen 74

Der Jagdverwaltungsbeirat stimmt der Verpachtung an die Jagdgesellschaft Rechberg VII per 1.1.2021 einstimmig und unwiderruflich zu.

Antrag:
Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge die Verpachtung der Gemeindejagd Rechberg VII gemäß § 33 Abs. 1 lit. a, Kärntner Jagdgesetz 2000 i.d.g.F. an die Jagdgesellschaft Rechberg VII, vertreten durch den Obmann Daniel Pasterk, 9135 Zauchen 74, beschließen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

---

5. Nachtragsvoranschlag 2020

Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik

In den ersten Nachtragsvoranschlag 2020 wurden die tatsächlichen Einzahlungen und Auszahlungen (Geldflüsse) adaptiert. Des Weiteren wurden einige Konten umgebucht bzw. an die Vorgaben der VRV sowie des Landes Kärnten angepasst (Bereinigung).

Der Nachtragsvoranschlag wurde der Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz zur Genehmigung übermittelt und am 22.12.2020 genehmigt.

Von Seiten der Aufsichtsbehörde wurde errechnet, dass im Nachtragsvoranschlag 2020 Mehrausgaben in der Höhe von € 69.700,00 geplant sind, die derzeit nicht bedeckt sind.

Der Nachtragsvoranschlag gemäß der neuen Buchhaltung ist anders anzusehen als in den Vorjahren. Dies wird dadurch begründet, dass Überschüsse bzw. Abgänge nicht mehr im Nachtragsvoranschlag übernommen werden, sondern nur die Geldflüsse der laufenden Gebarung abgebildet werden. Die Überschüsse oder Abgänge des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes aus der Jahresrechnung des Vorjahres werden in der Eröffnungsbilanz abgebildet, nicht jedoch im Nachtragsvoranschlag. Somit können erst nach der Erstellung der Eröffnungsbilanz die Mittel zur Bedeckung des Minus eingesetzt werden. Aufgrund dessen sind im Nachtragsvoranschlag derzeit Ausgaben enthalten, die einnahmenseitig nicht abgebildet sind bzw. nicht veranschlagt werden können.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge den Nachtragsvoranschlag 2020 mit nachstehender Verordnung beschließen.

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach, 29.12.2020, Zahl: 2101-0/2020, mit der der erste Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (erste Nachtragsvoranschlagsverordnung 2020)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den ersten Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2020.

§ 2
Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 5.518.400
Aufwendungen:	€ 5.909.700
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 155.500
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 9.300
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ -245.100

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 6.654.300
Auszahlungen:	€ 7.094.800
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ -440.500

§ 3
Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Die Deckungsfähigkeit kann gemäß § 14 Abs. 1 nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes bestimmt werden, nicht aber zwischen Sach- und Personalausgaben.

a) Die Ausgabenposten 0000 bis 0700 einschließlich der Post 4000, jeweils ab der 4. Abschnittsdekade
b) Alle Ausgabenposten der Gruppe 5 ab Ebene der 4. Abschnittsdekade
c) Die Ausgabenposten 4020 bis 4599 ab der 4. Abschnittsdekade
d) Die gesamte Kontenunterklasse 34 mit 65 ab der 4. Abschnittsdekade
e) Die gesamte Kontenunterklasse 61 ab der 4. Abschnittsdekade
f) Die Kontengruppe 720 mit 728 ab der 4. Abschnittsdekade
g) Auf der Unterabschnittsebene 019 – Repräsentation und 070 – Verfügungsmittel sind innerhalb des Sachaufwandes alle Ausgabenposten gegenseitig deckungsfähig.
h) Sämtliche Ausgabeposten innerhalb des Sachaufwandes in einem Investitionsvorhaben, für welches ein beschlossener und genehmigter Finanzierungsplan vorliegt.

§ 4
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 300.000,00

§ 5
Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Erster Nachtragsvoranschlag 2020 inklusive aller Anlagen und Beilagen gemäß Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz 2019 und der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 in der Druckversion von 22.12.2020.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 15 Abs 5 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung. K-AGO, mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister/župan:

Franz Josef Smrtnik

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

6. Voranschlag 2021

Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik

Der Voranschlag für das Finanzjahr 2021 stellte aufgrund der personellen Situation im Bereich der Finanzverwaltung sowie aufgrund der Corona-Krise und der damit im Zusammenhang stehenden finanziellen Auswirkungen eine große Herausforderung dar.

Als Grundlage für den Entwurf wurden von der Finanzverwaltung bzw. Amtsleitung die Budgetdaten des Vorjahres eingebaut, die grundsätzlich als Basis dienten. Im Bereich der Personalkosten, der Umlagen sowie der Gebühren erfolgte eine Indexierung der Werte. Die laufenden Vorhaben „Holztransport“ sowie „Kindergarten Um- und Zubau“ wurden berücksichtigt. Die weiteren Vorhaben werden in den 1. Nachtragsvoranschlag 2021 eingebaut.

Die Voranschlagsbegutachtung der Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz erfolgte am 22.12.2020. Im Bereich der Straßenreinigung sowie Kunst, Kultur und Kultus wurden die Werte durch die Aufsichtsbehörde auf die Benchmarkzahlen des Landes angepasst. Im Voranschlag 2021 wurde seitens der Aufsichtsbehörde am 22.12.2020 ein Abgang in der Höhe von € 319.700,00 errechnet.

Der Entwurf mit den eingebauten Änderungen wurde am 22.12.2020 durch die Aufsichtsbehörde frei gegeben.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge den Voranschlag 2021 mit nachstehender Verordnung beschließen.

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach, 29.12.2020, Zahl: 2100-0/2020, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2021)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2021.

§ 2
Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(3) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 5.158.800
Aufwendungen:	€ 5.252.900
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 200
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 100
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ -94.000

(4) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 5.680.700
Auszahlungen:	€ 5.476.500
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ - 204.200

§ 3
Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Die Deckungsfähigkeit kann gemäß § 14 Abs. 1 nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes bestimmt werden, nicht aber zwischen Sach- und Personalausgaben.

i) Die Ausgabenposten 0000 bis 0700 einschließlich der Post 4000, jeweils ab der 4. Abschnittsdekade
j) Alle Ausgabenposten der Gruppe 5 ab Ebene der 4. Abschnittsdekade
k) Die Ausgabenposten 4020 bis 4599 ab der 4. Abschnittsdekade
l) Die gesamte Kontenunterklasse 34 mit 65 ab der 4. Abschnittsdekade
m) Die gesamte Kontenunterklasse 61 ab der 4. Abschnittsdekade
n) Die Kontengruppe 720 mit 728 ab der 4. Abschnittsdekade
o) Auf der Unterabschnittsebene 019 – Repräsentation und 070 – Verfügungsmittel sind innerhalb des Sachaufwandes alle Ausgabenposten gegenseitig deckungsfähig.
p) Sämtliche Ausgabeposten innerhalb des Sachaufwandes in einem Investitionsvorhaben, für welches ein beschlossener und genehmigter Finanzierungsplan vorliegt.

§ 4
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 300.000,00

§ 5
Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Voranschlag 2021 inklusive aller Anlagen und Beilagen gemäß Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz 2019 und der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 in der Druckversion von 22.12.2020.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister/župan:

Franz Josef Smrtnik

Von allen Fraktionen wird Dank an die Mitarbeiter des Amtes ausgesprochen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

---

7. Stellenplan 2021

Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik

Gemäß der Kärntner Gemeinde-Beschäftigungsrahmenplanverordnung wurde für die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach für das Verwaltungsjahr 2021 eine Beschäftigungsobergrenze in der Höhe von insgesamt 278 Stellenwertpunkten (SWP) errechnet bzw. festgelegt (Basispunkte 222,39 und Zusatzpunkte 55,50).

Im Vergleich zum Stellenplan 2020 wären für das Jahr 2021 243 SWP besetzt, die sich wie folgt zusammensetzen:

- Amtsleitung SWP 60
- Sekretariat SWP 33
- Finanzverwaltung SWP 42
- Bauamt SWP 42
- Standesamt SWP 39
- Bürgerservice SWP 27

Aufgrund der aktuellen Personalsituation in der Finanzverwaltung wird zusätzlich eine weitere Planstelle für die Buchhaltung/Kasse, befristet für 1 Jahr, mit SWP 33 vorgesehen, um die umfassenden Aufgaben und teilweise erforderlichen Nacharbeiten im Finanzbereich bewältigen zu können. Von Seiten der Marktgemeinde wird folglich insgesamt eine Summe von 276 SWP erreicht, womit die Beschäftigungsobergrenze nicht überschritten wird.

Der Entwurf des Stellenplanes 2021 wurde vom Gemeinde-Servicezentrum erstellt und genehmigt sowie von der Aufsichtsbehörde genehmigt.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge den Stellenplan 2021 mit nachstehender Verordnung beschließen.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach vom 29.12.2020, Zahl: 2099-0/2020, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2021 beschlossen wird (Stellenplan 2021).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2020, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2020, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 98/2020, wird verordnet:

§ 1
Stellenplan

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
Beschäftigungs-ausmaß in %	VWD-Gruppe	DKl.	Modell-stelle	Stellen-wert	Punkte
100,00	B	VII	F-ID4	60	60
100,00	C	V	KU-KB2A	33	33
75,00	P5	III	TH-RP2	18	
100,00	B	VI	AK-SSB4	42	42
100,00			AK-SSB2A	36	33
100,00	C	V	KU-KBER2B	42	42
100,00	C	V	AK-SSB3	39	39
100,00	D	IV	AK-RSB2A	27	27
100,00	K		EP-PL2	45	
100,00	K		EP-PFK2	39	
75,00	K		EP-PFK2	39	

100,00	P3	III	EP-PK2	27	
100,00	P3	III	EP-PK2	27	
100,00	P3	III	EP-PK2	27	
68,75	P5	III	TH-RP2	18	
56,25	P3	III	TH-HFK2	30	
75,00	P5	III	TH-RP2	18	
75,00	K		EP-PL1	42	
50,00	K		EP-PFK2	39	
50,00	P3	III	EP-PK1	24	
100,00	P1	III	TH-FT1	42	
100,00	P3	III	TH-HFK2	30	
100,00	P2	III	TH-AT1	33	
100,00	P4	III	TH-HFK2	30	
100,00	P2	III	TH-AT1	33	
				BRP-Summe	**276**

§ 2
Beschäftigungsobergrenze

(1) Für das Verwaltungsjahr 2021 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 278 Punkte.

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3
Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 20.12.2019, Zahl: 2258-0/2019, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Franz Josef Smrtnik

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

8. Kundmachung Gebühren lt. Indexanpassung

Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik

Die Abfallbeseitigungs- und Abwasserbeseitigungsgebühren wurden in den Jahren 2006 bis 2009 sowie die Kindergartenbeiträge und Hortbeiträge und die Tarifsätze für den Wirtschaftshof im Jahr 2016 neu geregelt und dem Verbraucherpreisindex unterworfen. Im Oktober 2018 wurden die Wasserbezugsgebühren erhöht und beschlossen, dass eine Indexanpassung ab 2020 angewendet wird Dabei wurde auch beschlossen, dass die jährlich neu zu berechnenden Gebühren nach den Gemeindevorschriften kundzumachen sind. Diese Kundmachung erfolgt im Wege über die Amtstafel sowie über die E-Governmentschnittstelle in der Gemeindeverwaltungshomepage und darf auch hiermit den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis gebracht werden.

Die Erhöhung vom Jahr 2020 auf 2021 beträgt für unten angeführte Gebühren nach dem Verbraucherpreisindex 1,9 %.

Kundmachung

Gemäß § 1 Abs. 8 der Verordnung des Gemeinderates vom 16.11.2006, Zl.: 2591-0/2006, wird kundgemacht (Indexanpassung):

Die Bereitstellungsgebühren nach Abs. 4 der Verordnung betragen ab 01.01.2021 wie folgt:

a) <u>im Abholbereich pro Behälter und Jahr:</u>

60 l	Sack	EURO	46,15
120 l	Tonne	EURO	92,30
240 l	Tonne	EURO	184,67
1100 l	Tonne	EURO	846,81
2500 l	Tonne	EURO	1.923,11

b) <u>im Sonderbereich pro Behälter und Jahr für:</u>

60 l	Sack	EURO	46,15
120 l	Tonne	EURO	92,30
240 l	Tonne	EURO	184,67

Die Entsorgungsgebühren nach Abs. 5 der Verordnung betragen ab 01.01.2021 wie folgt:

c) <u>im Abholbereich pro Entleerung:</u>

je	60 l	Sack	EURO	3,04
je	120 l	Tonne	EURO	4,59
je	240 l	Tonne	EURO	7,91
je	1100 l	Tonne	EURO	36,00
je	2500 l	Tonne	EURO	74,91

d) <u>im Sonderbereich pro Entleerung für:</u>

60 l	Sack	EURO	1,51
120 l	Tonne	EURO	2,33

Die Abfallgebühr für die Entsorgung der biogenen Abfälle nach Abs. 6 beträgt ab 01.01.2020 wie folgt:

je	120 l Behälter und Entleerung	EURO	7,19
je	240 l Behälter und Entleerung	EURO	19,94

Kundmachung

Gemäß § 3 Abs. d der Verordnung des Gemeinderates vom 16.11.2006, Zl.: 2591-0/2006, wird kundgemacht (Indexanpassung):

Die Abwasserbeseitigungsgebühren nach § 3 Abs. a lit. 2 betragen ab 01.01.2021 € 4,17.

Die Gebühren für die Fäkalannahme nach § 3 Abs. b betragen ab 01.01.2021:

- Für eigenen Fäkalschlamm mit einer Trockensubstanz bis zu einem Prozent für eine Menge bis zu 10 m³ pro Jahr € 12,48 und ab dem 11 m³ € 4,81.

- Für einen Fäkalschlamm mit einer Trockensubstanz von mehr als einem Prozent € 19,14.
- Für einen biologischen Fäkalschlamm aus einer biologischen Kleinkläranlage € 14,42.

Die Gebühr für chemische Proben der Abwasseremissionswerte für Kleinkläranlagen nach § 3 Abs. c beträgt ab 01.01.2021 € 93,19.

Kundmachung

Gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung des Gemeinderates vom 23.10.2018, Zl.: 1841-0/2018, wird kundgemacht:

Die Wasserbezugsgebühr nach § 4 Abs. 2 beträgt ab 01.01.2021 € 1,33 pro Kubikmeter (inkl. 10% MwSt.)

Die Gebühr für das periodische Wechseln und Eichen der Wasserzähler beträgt ab 01.01.2021 € 14,08.

Gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung des Gemeinderates vom 23.10.2018, Zl.: 1841-0/2018, wird kundgemacht:
Die Wasserbereitstellungsgebühr beträgt nach § 3 Abs. 1 ab 01.01.2021 € 42,63 je Bewertungseinheit.

Kundmachung

Gemäß § 5 Abs. 4 der Verordnung des Gemeinderates vom 25.04.2019, Zl.: 676-0/2019, wird kundgemacht (Indexanpassung):

Der Elternbeitrag für die Kindergruppe beträgt nach § 5 lit. a ab 01.01.2021

für Ganztagsbesucher mit Mittagessen	€ 141,98
für Halbtagsbesucher ohne Mittagessen	€ 103,53

Der Elternbeitrag beträgt nach § 5 lit.b für die altersübergreifende Kindergruppe (vom 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr) ab 01.01.2021

für Ganztagsbesucher mit Mittagessen	€ 213,51
für Halbtagsbesucher ohne Mittagessen	€ 161,73

Der Beitrag für die Sommerbetreuung beträgt nach § 5 lit. d pro Tag ab 01.01.2021

€ 7,59

Kundmachung

Gemäß § 6 Abs. 5-6 der Verordnung des Gemeinderates vom 24.10.2019, Zl.: 1829-0/19, wird kundgemacht (Indexanpassung):

Der Monatsbeitrag für den Hort beträgt nach § 6 Abs. 5 ab 01.01.2021 € 71,73 und zwar zehnmal pro Schuljahr.

Kundmachung

Gemäß Beschlusses des Gemeinderates vom 06.07.2016, Zl.: 1048-0/16, wird kundgemacht (Indexanpassung):

Die Tarifsätze für den Wirtschaftshof betragen ab 01.01.2021

o Stundensatz für Wirtschaftshofmitarbeiter	€ 32,93
o Wirtschaftshof-Unimog und FF- Unimog	€ 38,15
o Über AMS gestützter Wirtschaftshofmitarbeiter	€ 11,05
o Feuerwehr-Tankwagen	€ 105,95

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

9. Verwendung Bedarfszuweisungsmittel-Restbetrag 2020

Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik

Für das Jahr 2020 wurden der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach Bedarfszuweisungsmittel innerhalb des BZ-Rahmens in der Höhe von insgesamt € 320.000,00 gewährt.

Gemäß nachstehender Aufstellung wurden bisher insgesamt € 288.180,00 gebunden.
€ 31.820,00 stellen noch freie Bedarfszuweisungsmittel dar.

BZ-Bindungen lt. genehmigten FP (FP), sonstige Vormerke (SV) und mündliche Zusagen (MZ)			
Mittelfristiger Investitionsplan 2019 bis 2021:		320.000	
	Abkürz.	2020	
Bezeichnung - Vorhaben:	(FP bzw. SV)	i.R.	a.R.
Obir Tropfsteinhöhle - Darlehensrefinanzierung	FP/MIP	€ 47.000	
Obir Tropfsteinhöhle - Darlehensrefinanzierung Erhöhung	MIP	€ 10.000	
Schulzentrum (Miete)	FP/MFP	€ 30.000	
Sanierung Straßenbeleuchtung Teil 2 (Refinanzierung Leasing)	FP	€ 13.300	
Kindergarten Zu- und Umbau	FP	€ 151.550	
K-RegF Katastrophenschäden Dez 2017 - Föhnsturm Yves	FP	€ 15.540	€ 1.860
K-RegF Sofortmaßnahmen nach Föhnsturm Vaia (WLV)	FP	€ 15.150	€ 950
K-RegF Katastrophenschäden 2019 (Lobnig)	FP	€ 5.640	€ 360
K-RegF Wildbach- und Lawinenverbauung BA01	FP		
KTP Wiederherstell.Straßen nach Yves 1. BA 2020-2021	FP		€ 214.200
K-RegF Wiederherstell.Straßen nach Yves 1. BA 2020-2021	FP		
Waldbrand Leppen - Verpflegung und Gerätschaften	SV		€ 12.000
Sonderbeschäftigungsprogramm AMS 2020	SV		€ 2.474
Vereinsförderung 2020			€ 6.891
Projektierung Sanierung/Errichtung Zufahrt Unterlobnig			€ 10.000
Summe BZ-Vormerke:		€ 288.180	€ 248.735
BZ-Vormerke in %:		90,06%	
Noch freie Rahmen-BZ:		€ 31.820	

Um die Bedarfszuweisungsmittel in das nächste Jahr übertragen zu können, ist eine Zweckbindung erforderlich.

Im Rahmen von Besprechungen mit der Aufsichtsbehörde wurde empfohlen bzw. vereinbart, diese Restmittel für die Bedeckung der zusätzlichen Personalkosten, die aufgrund der personellen Ausfälle bzw. Versetzungen in den Ruhestand im Bereich der Amtsleitung und Finanzverwaltung angefallen sind, heranzuziehen.

Sollten die Restmittel für andere Zwecke verwendet werden, so würde sich die Einnahmensituation reduzieren sowie im Gegenzug der Abgang erhöhen. Der daraus entstehende erhöhte Abgang würde sich in Folge in der Jahresrechnung 2020 niederschlagen und müsste wiederum durch den Bedarfszuweisungsmittel-Rahmen von Seiten der Marktgemeinde bedeckt werden.

Antrag:
Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, den Restbetrag der Bedarfszuweisungsmittel iR. 2020 in der Höhe von insgesamt € 31.820,00 für die Bedeckung der zusätzlich angefallenen Personalkosten heranzuziehen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

10. Umwidmungen

Berichterstatter: Vizebgm. Gabriel Hribar

Umwidmungen 2019 und 2020

a) Widmungsfall-Nr. ***2/2019***

Widmungswerber: ***Johannes Jerlich***

Anschrift: *9135 Bad Eisenkappel, Ebriach 156*

Grundstücks Nr. *Teilflächen der Parz. 1354/3, KG: 76205 Ebriach*

Ausmaß: *ca. 535 m²*

Widmung von: *Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland*

Widmung in: *Bauland - Dorfgebiet*

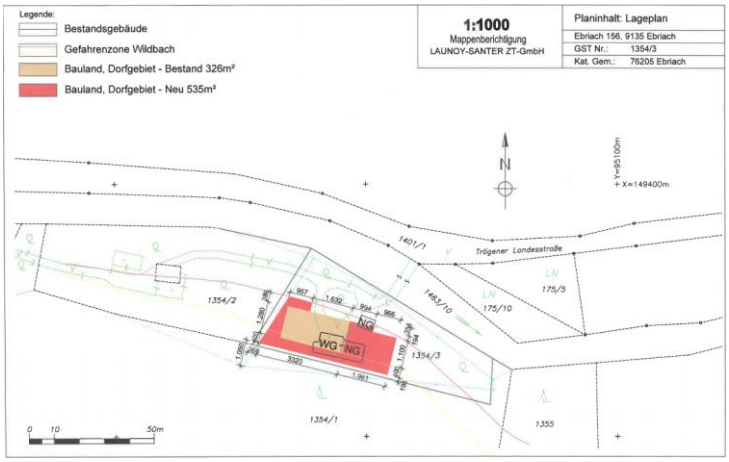

Ergebnis Gemeinde: Positiv

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Ergebnis: ***Positiv mit Auflagen***

Fachgutachten: ***Wildbach- und Lawinenverbauung***
Bezirksforstinspektion

Stellungnahme - Bezirksforstinspektion, BH Völkermarkt vom 08.01.2020 (ha. eingelangt am 09.01.2020):

Ergebnis: ***Positiv mit Auflagen***

Stellungnahme - Wildbach- und Lawinenverbauung, GBL Kärnten Süd vom 15.01.2020:

Ergebnis: ***Positiv mit Auflagen***

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Amt der Kärntner Landesregierung – Abteilung 12 Wasserwirtschaft Unterabteilung Klagenfurt, vom 12.10.2020:

Aus wasserbautechnischer Sicht weist die Parzelle 1354/3, KG Ebriach, aufgrund einer möglichen Gefährdung durch Hangwasser keine Baulandeignung auf.

Besichtigung mit Herrn Dipl. – Ing. Mario Kuss (Abteilung 12 – Wasserwirtschaft):

Eine Bebauung bzw. Baulandeignung wäre möglich, wenn Maßnahmen gegen das Hangwasserproblem gesetzt werden wie zum Beispiel eine Schutzverbauung. Die Sicherheit des Standortes mit der gesetzten Maßnahme muss durch einen Ziviltechniker bestätigt bzw. nachgewiesen werden. Das Gutachten eines externen Sachverständigen wäre von Seiten des Antragstellers bzw. Eigentümers einzuholen.

Antrag:
Der Gemeindevorstand stellt im Wege über den Gemeinderat den Antrag, dieser möge den Umwidmungspunkt 2/2019 unter Vorbehalt der Einhaltung aller Auflagen beschließen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

---

b) Widmungsfall-Nr. ***3/2019***
Widmungswerber: ***Anita Hribernik***
Anschrift: *9135 Bad Eisenkappel, Unterort 8*
GrundstücksNr. *Parz. 220/3, KG 76217 Rechberg*
Ausmaß: *ca. 242 m²*
Widmung von: *Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland*
Widmung in: *Grünland – Hofstelle eines land- und forstw. Betriebes*

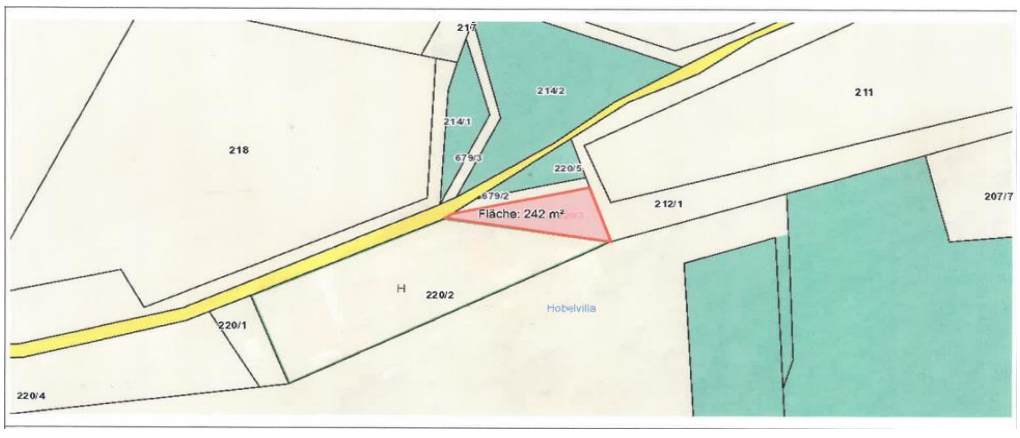

Ergebnis Gemeinde: Positiv

Vorprüfung:
Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 19.08.2020:

Ergebnis: ***Positiv mit Auflagen***

Fachgutachten: ***Bezirksforstinspektion***

Stellungnahme - Bezirksforstinspektion, BH Völkermarkt vom 30.09.2020:

Ergebnis: ***Positiv***

Antrag:
Der Gemeindevorstand stellt im Wege über den Gemeinderat den Antrag, dieser möge den Umwidmungspunkt 3/2019 beschließen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

---

c) Widmungsfall-Nr. ***1/2020***
Widmungswerber: ***Friedrich Karničar***
Anschrift: *9135 Bad Eisenkappel, Ebriach 44*
GrundstücksNr. *Teilflächen der Parz. 490/2, KG: 76205 Ebriach*
Ausmaß: *ca. 500 m²*
Widmung von: *Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland*
Widmung in: *Bauland- Dorfgebiet*

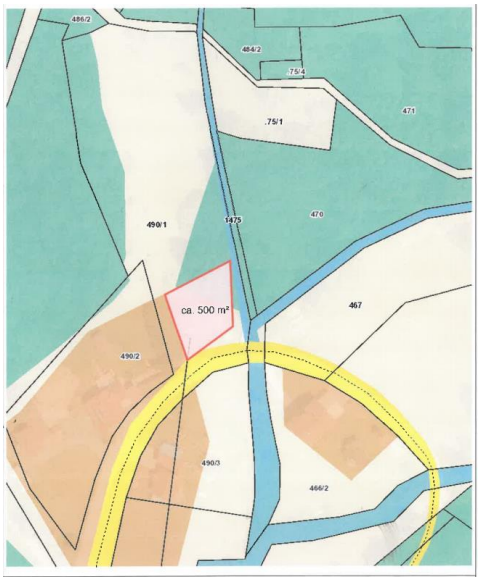

Ergebnis Gemeinde: Positiv

Vorprüfung:
Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 19.08.2020:

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Fachgutachten: ***Bezirksforstinspektion***
Wildbach- und Lawinenverbauung

Sonstige: ***Kelag***

Stellungnahme - Bezirksforstinspektion, BH Völkermarkt vom 30.09.2020:

Ergebnis: ***Positiv mit Auflagen***

Stellungnahme - Wildbach- und Lawinenverbauung, GBL Kärnten Süd vom 27.10.2020:

Ergebnis: ***Positiv mit Auflagen***

Stellungnahme für Flächenwidmung – Kärnten Netz – Ein Unternehmen der Kelag vom 16.09.2020:

Ergebnis: ***Positiv mit Auflagen***

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Amt der Kärntner Landesregierung – Abteilung 8- Umwelt, Energie und Naturschutz, SUP – Strategische Umweltstelle, vom 23.09.2020:

Ergebnis: ***Positiv mit Auflagen***

Amt der Kärntner Landesregierung – Abteilung 8- UA GGM – Geologie und Gewässermonitoring, vom 15.10.2020:

Ergebnis: ***Positiv mit Auflagen***

Antrag:
Der Gemeindevorstand stellt im Wege über den Gemeinderat den Antrag, dieser möge den Umwidmungspunkt 1/2020 beschließen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

d) Widmungsfall-Nr. ***2/2020***

Widmungswerber: ***Gottfried Cuderman***

Anschrift: *9135 Bad Eisenkappel, Ebriach 54*

GrundstücksNr. *Teilflächen der Parz. 749, 750/1, /50/4, KG: 76205 Ebriach*

Ausmaß: *ca. 1500 m²*

Widmung von: *Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland*

Widmung in: *Grünland- Hofstelle eines land- und forstw. Betriebes*

Ergebnis Gemeinde: Positiv

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 19.08.2020:

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Fachgutachten: Bezirksforstinspektion

Stellungnahme - Bezirksforstinspektion, BH Völkermarkt vom 30.09.2020:

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt im Wege über den Gemeinderat den Antrag, dieser möge den Umwidmungspunkt 2/2020 beschließen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

e) Widmungsfall-Nr. ***3/2020***
Widmungswerber: ***Peter Karničar***
Anschrift: *9135 Bad Eisenkappel, Ebriach 57*
GrundstücksNr. *Teilflächen der Parz. 1049, KG: 76205 Ebriach*
Ausmaß: *ca. 2800 m²*
Widmung von: *Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland*
Widmung in: *Grünland- Hofstelle eines land- und forstw. Betriebes-Zuhube*

Ergebnis Gemeinde: Positiv

Vorprüfung:
Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 19.08.2020:

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Fachgutachten: ***Bezirksforstinspektion***
Abteilung 8–UA GGM–Geologie und Gewässermonitoring
Wildbach- und Lawinenverbauung

Sonstige: ***Abteilung 10 L***

Stellungnahme - Bezirksforstinspektion, BH Völkermarkt vom 30.09.2020:

Ergebnis: ***Positiv mit Auflagen***

Stellungnahme - Wildbach- und Lawinenverbauung, GBL Kärnten Süd vom 27.10.2020:

Ergebnis: ***Positiv mit Auflagen***

Stellungnahme – Amt der Kärntner Landesregierung – Abteilung 8 – Unterabteilung GGM – Geologie und Gewässermonitoring - vom 23.11.2020:

Für den eingeschränkten Bereich des bestehenden Wohnhauses wird der Umwidmung aus fachlicher Sicht zugestimmt. Die Restfläche ist für eine Bebauung aufgrund des hohen Gefährdungspotentials nicht geeignet.

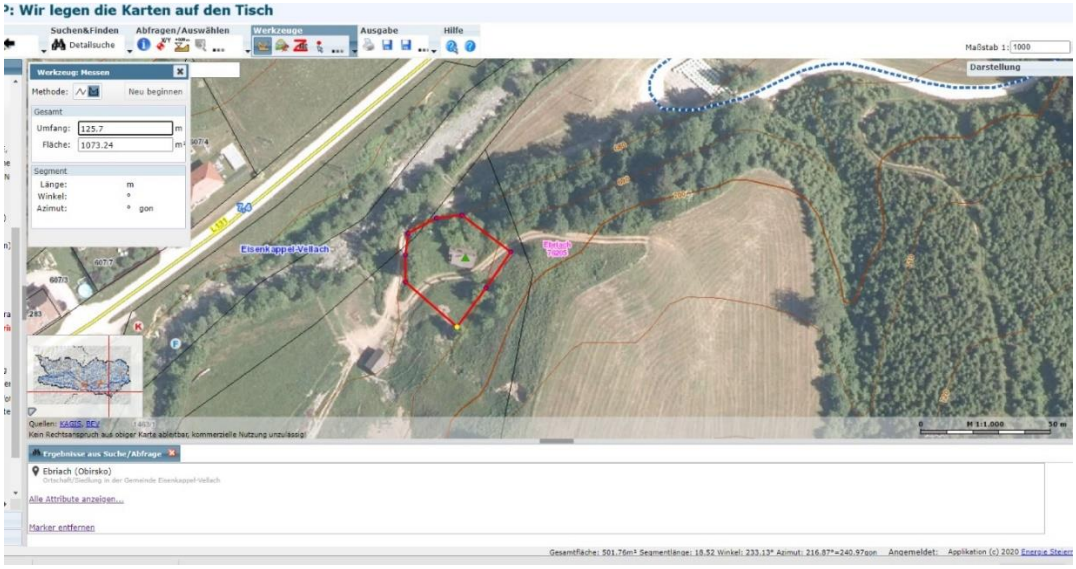

Stellungnahme – Amt der Kärntner Landesregierung – Abteilung 10 – Unterabteilung Landwirtschaft - vom 26.11.2020:

Ergebnis: ***Positiv***

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Amt der Kärntner Landesregierung – Abteilung 8- Umwelt, Energie und Naturschutz, SUP – Strategische Umweltstelle, vom 23.09.2020:

Ergebnis: ***Positiv mit Auflagen***

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt im Wege über den Gemeinderat den Antrag, dieser möge den Umwidmungspunkt 3/2020 beschließen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

f. Widmungsfall-Nr. ***4/2020***
Widmungswerber: ***Monika Kosina***
Anschrift: *9135 Bad Eisenkappel, Eisenkappel 267*
GrundstücksNr. *Teilflächen der Parz. 662, KG: 76206 Eisenkappel*
Ausmaß: *ca. 693 m²*
Widmung von: *Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland*
Widmung in: *Bauland- Dorgebiet*

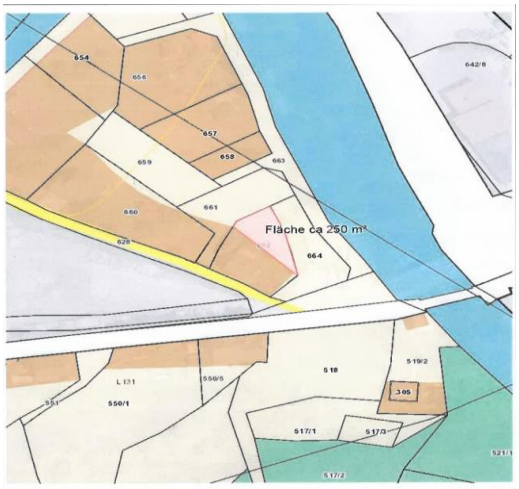

Ergebnis Gemeinde: Positiv

Vorprüfung:
Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 19.08.2020:

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Fachgutachten: Wildbach- und Lawinenverbauung

Stellungnahme - Wildbach- und Lawinenverbauung, GBL Kärnten Süd vom 02.10.2020:

Ergebnis: Positiv

Antrag:
Der Gemeindevorstand stellt im Wege über den Gemeinderat den Antrag, dieser möge den Umwidmungspunkt 4/2020 beschließen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

Vor Eingang in die Tagesordnung wurde es verabsäumt, über einen zusätzlichen Tagesordnungspunkt abzustimmen. Nun erfolgt die Abstimmung, ob der Tagesordnungspunkt „Personalangelegenheiten“ noch auf die Tagesordnung aufgenommen werden soll.

Einstimmig wird dieser Punkt in die TO aufgenommen.

Personalangelegenheiten

Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik

Dieser TO-Punkt ist nicht öffentlich.

Ende der Sitzung: 20:16 Uhr

Die Schriftführerin: Der Bürgermeister: Die Protokollprüfer: